

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1945/87 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1987

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Tabelle der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Getreide im voraus festgesetzt werden, muß eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der drei folgenden Monate enthalten; der Betrag jeder Prämie muß für die ganze Gemeinschaft gleich sein.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2745/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽⁵⁾ hat die Regeln für die vorherige Festsetzung der für Getreide anzuwendenden Abschöpfungen aufgestellt.

Ist in Anwendung dieser Verordnung der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für ein Getreide bestimmter cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Getreide, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt werden, jedoch aufgrund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhr-

geschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der zwei letzten Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämien bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,151 ECU je Tonne, so beträgt der Prämiensatz null ECU.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Aufgrund von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁷⁾, wird die im voraus festgesetzte Abschöpfung für die Erzeugnisse der Tarifnummer 11.07 durch eine Prämie ergänzt. Diese ist für 100 kg des verarbeiteten Erzeugnisses gleich der Prämie, die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die Grunderzeugnisse anzuwenden ist, die bei der Berechnung des beweglichen Abschöpfungsbetrags zugrunde gelegt wurde.

Nach Verordnung (EWG) Nr. 971/73 der Kommission vom 9. April 1973 über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für Mehl von Weizen und Mengkorn⁽⁸⁾ wird die für in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Erzeugnisse der Tarifnummer 11.01 A im voraus festgesetzte Abschöpfung durch eine Prämie ergänzt. Diese Prämie ist je Tonne des verarbeiteten Erzeugnisses gleich der Prämie, die am Tage der Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für das Grunderzeugnis gilt, wobei die Menge Grundgetreide zugrunde zu legen ist, die zur Herstellung einer Tonne Mehl benötigt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 76.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 95 vom 11. 4. 1973, S. 10.

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 2. Juli 1987 festgestellten Kurse.

Aus allen diesen Vorschriften ergibt sich, daß die Prämien gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden

müssen. Die Höhe der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen zu einer Änderung von mehr als 0,151 ECU führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Prämien als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Getreide und Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)			
		laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	4,77
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/Tonne)				
		laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0